

NIEDERSCHRIFT

über die 12. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde
am Montag, 21.11.2022, Bilsteinhalle,
Friedhofstraße 15, Edermünde-Besse

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Mitgliederzahl: 31
davon anwesend: 25

stimmberechtigte Mitglieder anwesend:

Wicke, Armin	SPD
Becker-Bräutigam, Ute	SPD
Klitsch, Anita	SPD
Klitsch, Marcel	SPD
Mann, Norbert	SPD
Nitzbon, Marc	SPD
Nuhn, Klaus	SPD
Petersen, Heiko	SPD
Rudolph, Günter	SPD
Schminke-Sommerlade, Jule	SPD
Kurzenknabe, Sabrina	CDU
Schmitt, Alexander	CDU
Schweinebraden, Henning	CDU
Uloth, Andreas	CDU
Wicke, Tobias	CDU
Werner, Lars	GRÜNE
Brede, Tristan	GRÜNE
Pies, Stefanie	GRÜNE
Steyer, Oliver	GRÜNE
Valentin, Henry	GRÜNE
Nau, Thorsten	FWG
Schmidt, Marc	FWG
Schmidt, Tanja	FWG
Reiß, Frederik	BLE
Valentin, Mark	BLE

entschuldigt fehlend:

Schnitzerling, Jörg	CDU
Ackermann, Karsten	FWG
Hilgenberg, Bianca	SPD
Dr. Küneweg, Claudia	GRÜNE
Marburg, Jutta	SPD
Wolfram, Arne	SPD

vom Gemeindevorstand anwesend:

Petrich, Thomas	Bürgermeister
Pfannstiel, Ruth	Erste Beigeordnete
Dickel, Klaus	Beigeordneter
Friebe-Grasmäder, Thomas	Beigeordneter
Kramer, Nadine	Beigeordnete
Reiß, Martin	Beigeordneter
Theessen, Geesa	Beigeordnete

Schriftführer/-in:

Blum, Harald

außerdem anwesend:

Sitzungsverlauf

Die Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden Armin Wicke gemäß § 53 HGO erfolgt ohne Einwände.

Tagesordnungspunkt 1

Bürgerfragestunde - Bürgerinnen und Bürger haben das Wort

Fragesteller: Herr Karl-Otto Witzel, Edermünde-Grifte

1. Im Bereich der Ernst-Reuter-Schule Grifte ist der Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung gefasst worden.
Er fragt an:
Inwieweit umfasst dieser Bebauungsplan auch die Bereiche nördlich der Schule bis zum landwirtschaftlichen Betrieb im Bereich der Landesstraße?
2. Im Bereich östlich des Friedhofs Grifte sei ein Drainageauslauf in einem gemeindlichen Graben vorhanden. Dieser ist nicht offen und sollte entsprechend freigelegt werden. Ebenso ist ein Drainageablauf der landwirtschaftlichen Fläche in dem Feldweggraben oberhalb der Grillhütte verstopft.

Herr Witzel erwartet eine schriftliche Antwort vom Gemeindevorstand.

Bürgermeister Thomas Petrich:

Die Antwort des Gemeindevorstandes kann sich nur auf Flächen des Fragestellers beziehen.

Fragesteller: Herr Klaus Neve, Edermünde-Holzhausen

Herr Neve fragt an, ob das absolute Halteverbot in der Gunterhäuser Straße aufgehoben werden kann, da sich ohnehin niemand daran halten würde. Er teilt mit, dass zu der Ausschuss-Sitzung am 16.11.2022 9 Autos und bei der SPD-Ortsvereinssitzung sogar 13 Autos im Halteverbot geparkt haben; ohne jegliche Konsequenz.

Bürgermeister Thomas Petrich sagt Prüfung zu.

Tagesordnungspunkt 2

[VL-285/2022 2. Ergänzung](#)

Erste Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2022

Beschluss:

Bürgermeister Thomas Petrich bringt den Entwurf der Ersten Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 im Namen des Gemeindevorstandes in die Gemeindevertretung ein.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

Trägerschaft des Ersatzneubaus der Kindertagesstätte „Vogelnest“ und der bestehenden Kindertagesstätte „Amselnest“ im Ortsteil Besse**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt

- a) Der Beschluss vom 11.04.2019 wird aufgehoben.
- b) Die Trägerschaft der neu zu errichtenden Kindertagesstätte „Vogelnest“ sowie der bestehenden Einrichtung „Amselnest“ im Ortsteil Besse wird dem neu zu gründenden Zweckverband „KiTa Schwalm-Eder“ übertragen. Bis zur Gründung des Zweckverbandes wird/bleibt die Ev. Kirchengemeinde Besse Träger beider Einrichtungen.

Die Kostenbeteiligung der Kirche wird für die neue Kindertagesstätte mit 10 % sowie ein Investitionskostenzuschuss von 200.000,00 € festgesetzt. Der bestehende Betriebsvertrag wird fortgeführt.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 4**Bevollmächtigung des Waldvorstandes der Waldgenossenschaft Besse zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Langenbergen****Beschluss:**

Beschluss der dem Protokoll als Anlage beigefügten Bevollmächtigung zur Errichtung von Windkraftanlagen in den Langenbergen für den Waldvorstand der Waldgenossenschaft Besse.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 5**Beratung und Beschlussfassung über die Erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edermünde****Beschluss:**

Beschluss der als Anlage zum Protokoll beigefügten Ersten Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edermünde.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Kenntnisnahme Bericht "Lärmtechnische Berechnung zur A49 im Bereich Edermünde zur Überprüfung eines möglichen Anspruchs auf Lärmvorsorge und Lärmsanierung"**Beschluss:**

./.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

**Prüfauftrag aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.05.2022 (TOP 15 und 16) bezüglich der Erarbeitung einer Neuausrichtung der Gewerbegebiete sowie der Bereitstellung von Gewerbeflächen
hier: Abschluss eines Projektrahmenvertrages mit der Hess. Landgesellschaft Kassel mbH****Beschluss:**

Beschluss des dem Protokoll als Anlage beigefügten Projektrahmenvertrages mit der Hessischen Landgesellschaft Kassel mbH, Wilhelmshöher Straße 157 – 159, 34121 Kassel für das Gebiet der Gemeinde Edermünde.

Abstimmungsergebnis:

20 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Prüfauftrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2020 (TOP10) zur Verbesserung der Mobilität der Edermünder Bürger durch Erhöhung der Frequenz des Linienbusses Nr. 56 von stündlich auf halbstündlich**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass der Prüfauftrag abgearbeitet und der Antrag damit als erledigt anzusehen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**Änderungsantrag aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 21.06.2021 (TOP 25):
„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand, Anreize für die Ansiedlung von Störchen zu schaffen.“**

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Storchennistplatz an dem im Protokoll beigefügten Plan eingezeichneten Standort einzurichten.

Die evtl. notwendigen Mittel sind im Haushalt einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 10

[VL-297/2022](#)

Verweisungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 18.07.2022 (TOP 14) bezüglich der Erstellung eines Konzepts zur Einsparung von Gas bei gemeindeeigenen Gebäuden

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Maßnahmen zur Einsparung von Gas bei der Erzeugung von Wärme und Warmwasser im Winter 2022/2023 für die gemeindeeigenen Gebäude auf die im Rahmen der Kurzfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung (EnSikuMaV) gesetzlich festgelegten Maßnahmen zu beschränken.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Tagesordnungspunkt 11

Anträge

Tagesordnungspunkt 11.1

[VL-288/2022](#)

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. einer Resolution zur Herstellung zusätzlicher Reinigungsstufen der Kläranlage der Firma Plukon

„Die Gemeindevertretung beschließt im Wege einer Resolution die Firma Plukon aufzufordern, in ihrer Kläranlage zusätzliche Reinigungsstufen mit Ozon und UV-Bestrahlung einzurichten und damit das zurzeit in den Goldbach in Gudensberg abgeleitete Wasser zu behandeln. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, ein entsprechendes Schreiben zu erstellen und umgehend der Firma Plukon zuzuleiten.“

Gemeindevertreter Lars Werner begründet den Antrag wie folgt:

Nach allen vorliegenden Informationen dürfte das Abwasser der Firma Plukon mit multiresistenten Keimen belastet sein. Da es zurzeit keinen verbindlichen Grenzwert für die Keimbelastung gibt, ist nicht damit zu rechnen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante Druckwasserleitung in die Eder eine entsprechende Auflage erteilt wird.

Gemeindevertreter Norbert Mann führt aus, dass die Resolution kontraproduktiv auf das Verfahren wirke. Sie habe inhaltliche und formale Schwächen. Die Forderung nach einer zusätzlichen Reinigungsstufe sei schwierig umzusetzen, nachdem im industriellen Abwasser keine Keimbelastungen nachgewiesen werden können. Inhaltlich vermittelt die Resolution den Eindruck, dass, wenn die Plukon dem nachkomme, die Gemeindevertretung mit dem Bau der Leitung einverstanden sei, dem sei aber nicht so.

Beschluss:

./.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimme(n), 15 Gegenstimme(n), 3 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 11.2[VL-311/2022](#)**Antrag der Bürgerliste Edermünde
bzgl. eines Edermünder Notfallplanes**

„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand den Edermünder Notfallplan (Strom, Wasser, Wärme, Kommunikation, Mobilität) im Fachausschuss vorzustellen.“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:
Wer muss die Bürger schützen? Zuständig für den Katastrophenschutz in Deutschland sind in Friedenszeiten die Bundesländer. Sie haben die Verantwortung für den Schutz der Bürger vor Ort an die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

<https://www.tagesschau.de/inland/kommunen-notfallplaene-101.html>

Bürgermeister Thomas Petrich führt aus, dass die Zuständigkeit für Notfallpläne bei der Abteilung Katastrophenschutz beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises liege. Auf gemeindlicher Ebene ist für den Katastrophenfall ein Krisenstab einzurichten, der im Zusammenspiel mit der landrätlichen Verwaltung entsprechende Maßnahmen umsetze.

Beschluss:

./.

Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimme(n), 18 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 11.3[VL-312/2022](#)**Antrag der Bürgerliste Edermünde
zur Anzeigepflicht nach § 26 a HGO**

„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand für die Mitglieder eines Organes der Gemeinde Edermünde konkrete entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder einem Verbandes der Öffentlichkeit offen zu legen.

Anzeigepflicht nach 26 a HGO

Nach der o. g. Bestimmung sind die Mitglieder eines Organes der Gemeinde bzw. Stadt verpflichtet, die Mitgliedschaft, eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder einem Verband einmal jährlich dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören.

Die Zusammenstellung dieser Anzeige ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung vorzulegen.

Als Termin für die Anzeige wurde der 20.10.2021 festgesetzt.

Nachfolgend die Zusammenstellung der eingegangenen Erklärungen im Jahr 2021:“

Gremium	Anzahl Mitglieder	eingegangene Erklärungen	davon mit Angabe über ehrenamtliche Tätigkeit
Gemeindevertretung	31	18	14
Gemeindevorstand	11	10	9“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

Der Souveräne hat ein Recht zu erfahren, welche Interessen die gewählten Mitglieder eines Organes vertreten.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Armin Wicke führt aus, dass entsprechend Randnummer 3 der Erläuterungen zu § 26 a HGO die ihm vorgelegten Anzeigen nicht veröffentlicht werden dürfen. Ebenso bestehen keine Sanktionierungsmöglichkeiten gegen Beigeordnete und Mandatsträger, die der Anzeigepflicht nicht Folge leisten.

Beschluss:

./.

Abstimmungsergebnis:

2 Ja-Stimme(n), 23 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Tagesordnungspunkt 11.4

[VL-313/2022](#)

Antrag der Bürgerliste Edermünde bzgl. der Erstellung eines Frauenbüros für die Gemeinde Edermünde

“Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung eines Frauenbüros für die Gemeinde Edermünde und der Kommunikation dieser Anlaufstelle für die Öffentlichkeit.“

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin begründet den Antrag wie folgt:

§ 4b HGO — (Gleichberechtigung von Frau und Mann) sagt aus das:

1 Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden.

2 Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Gemeindeebene erfolgt.

3 Dieser Aufgabenbereich ist von einer Frau wahrzunehmen und in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen.

Die Rolle könnte auch zusammen mit z. B. Gudensberg und Niedenstein betrieben werden.

Bürgermeister Thomas Petrich führt aus, dass mit Datum vom 25.07.2022 eine Mitarbeiterin in der Verwaltung zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten benannt wurde. Diese hat die Funktion der Frauenbeauftragten bei der Verwaltung bereits übernommen. Zur Umsetzung der Gleichstellungsbeauftragten bedarf es noch der Fortbildung. Darüber hinaus ist beim Kreis ein Frauenbüro eingerichtet, welches auch kommunale Funktionen übernimmt.

BLE-Fraktionsvorsitzender Mark Valentin zieht den Antrag zurück.

Beschluss:

./.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

Tagesordnungspunkt 11.5[VL-318/2022](#)**Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Haushaltsplanung 2023**

Der Antrag wird auf die Dezember-Sitzung vertagt.

Beschluss:

./.

Abstimmungsergebnis:

Abgesetzt

Tagesordnungspunkt 12**Anfragen****Tagesordnungspunkt 12.1**[AF-6/2022](#)**Anfrage der Bürgerliste Edermünde zum Sachstand Anlegung von Wildblumenwiesen auf gemeindeeigenen Flächen**

- ”
- 1) Die Bürgerliste Edermünde fragt den Sachstand an zum Top 25 vom 06.09.2021 (Anlegung von Wildblumenwiesen auf gemeindeeigenen Flächen)
Der Antrag:
„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Prüfung und Freigabe von gemeindeeigenen, ungenutzten Flächen zur Erstellung und Erhaltung von Wildblumenwiesen.“
welcher vor über einem Jahr in den Klimarat verwiesen wurde.
 - 2) Wann wird der Klimarat das erste mal tagen und welche Ergebnisse wurden aus der letzten Legislaturperiode in der Naturschutz AG konkret erzielt?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

1. Der Antrag wurde in den Bürgerrat Klima verwiesen und wird nach dessen Bildung dort weiter behandelt.
2. Sobald die konkreten Bedingungen (Ablauf, Kosten, etc.) des Horizon-Projekts der EU vorliegen, an dem die Gemeinde Edermünde über die Fa. IFOK GmbH teilnehmen kann, hat zunächst die Gemeindevertretung abschließend über die Teilnahme zu entscheiden. Anschließend kann ein Starttermin genannt werden. Die Ergebnisse der bisherigen Arbeitsgruppe Klima und Naturschutz sollen in den Bürgerrat Klima vollständig einfließen.

Zusatzfrage des BLE-Fraktionsvorsitzenden Mark Valentin:

Was ist unter den Begriffen Horizon-Projekt und IFOK zu verstehen?

Bürgermeister Thomas Petrich:

Horizon ist das zentrale Finanzierungs-Projekt der EU für Forschung und Innovation. Bei der Fa. IFOK GmbH in Berlin handelt es sich um ein Beratungsbüro mit dem Schwerpunkt Bürgerbeteiligungsprozess.

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
bzgl. einer Auswertung des NVV zur Linie 56**

„Auf der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2022 wurde unter Punkt 1, durch Vertreter des NVV, eine Aussicht in die Entwicklung des NVV gegeben. Ferner erfolgte ein Bericht über die Linie 56. Herr Lometsch vom NVV sagte zu, der Verwaltung die erfassten Werte der Ein- und Aussteiger pro Monat des letzten Jahres bei der Linie 56 zur Verfügung zu stellen.“

Wir fragen:

- a) Sind der Verwaltung diese Daten übermittelt worden?
- b) Wenn nein, hat die Verwaltung nachgehakt?
- c) Warum wurde nicht nachgehakt?
- d) Ist die Verwaltung gewillt dies in absehbarer Zeit zu tun?
- e) Wenn ja zu a, warum sind diese Daten nicht an die Ausschussmitglieder weitergeleitet worden?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Ja.
- b) Entfällt.
- c) Entfällt.
- d) Entfällt.
- e) Die Daten wurden mit Mail vom Donnerstag, den 17.11.2022 übersandt.

**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
bzgl. der zur Verfügungstellung der Energiebilanz der Gemeinde Edermünde
an die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**

„Auf der Ausschusssitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2022 hat der Bürgermeister unter dem Punkt Unterrichtungen u. a, über eine e-mail der EAM-Netz berichtet, mit der eine Zusammenstellung der aktuellen Einspeise- und Absatzstatistik der leitungsgebundenen Energieträger für die Gemeinde Edermünde übersandt wurde.
Diese Bilanz sollte dem Protokoll beigefügt werden.
Leider ist dies nicht erfolgt.“

Wir fragen:

- a) Wir den Gemeindevertreterinnen und –vertretern die Bilanz noch zu Verfügung gestellt?
- b) Wann können wir damit rechnen?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

Anmerkung:

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht im Haupt- und Finanzausschuss, sondern in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen am 21.09.2022 behandelt.

- a) Ja.
- b) Die Bilanz wurde mit Mail vom Freitag, den 18.11.2022 übersandt.

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine schaltbare Straßenbeleuchtung

„In der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022 wurden durch die Gemeindevertretung 35.000,00 Eur im Rahmen des Nachtragshaushaltes zur Verfügung gestellt zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine schaltbare Straßenbeleuchtung. Beschlossen wurde die möglichst schnelle Umsetzung.“

Wir fragen:

1. Liegen dem Gemeindevorstand konkrete Angebote zur technischen Umsetzung vor?
 - a. Wenn ja, erfolgte bereits eine Beauftragung?
 - b. Wenn nein, wurden diese bereits angefragt und wann ist mit der Vorlage entsprechender Kostenangebote zu rechnen?
2. Welche technischen Anpassungen müssen konkret erfolgen? Wir bitten um eine detaillierte Darstellung der notwendigen Anpassungen, getrennt nach Wohngebieten / Netzabschnitten.“

Bürgermeister Thomas Petrich:

1.
 - a. Nein.
 - b. Ja. Die Vorlage eines konkreten Angebotes wird nach erfolgter Abstimmung der technischen Anforderungen erwartet.
2. Mit der EAM wurden Gespräche zur Nachtabstimmung der Straßenbeleuchtung geführt. Es werden voraussichtlich zwei Varianten zur Wahl stehen:
 1. Auslösung der Nachabschaltung durch ein zentrales Signal der EAM.
Hierbei kann zwischen folgenden feststehenden Zeiten gewählt werden:
 - a) 01:15 Uhr AUS - 4:30 AN oder
 - b) 22:15 Uhr AUS - 5:00 AN

Vorteile: - kann zügig umgesetzt werden
- keine großen bzw. teuren Umbauten erforderlich

Nachteile: - Aus- und Anschaltzeitpunkt können nicht frei gewählt werden
 2. Einbau einer Zeitschaltuhr mit SPS in jede Station.

Vorteile: - Aus- und Anschaltzeitpunkt können frei gewählt werden

Nachteile: - Umbauten an jeder Station erforderlich
- Umsetzung wird mehrere Wochen bis Monate in Anspruch nehmen
- Aus- und Anschaltzeitpunkt unterschiedlicher Stationsbereiche werden nicht vollkommen synchron sein (Anwohnerbeschwerden)

Für beide Varianten werden derzeit durch die EAM die konkreten Kosten ermittelt.

Zusatzfrage des Fraktionsvorsitzenden Bündnis 90/Die Grünen Oliver Steyer:
Wer entscheidet, welche Variante wann gewählt wird?

Bürgermeister Thomas Petrich:

Entsprechend des Änderungsantrages aus der Sitzung vom 26.09.2022 entscheidet dies der Gemeindevorstand.

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Sachstand Waldkindergarten

„Wir fragen:

- a) Haben Sie, Hr. Bürgermeister, seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung Kontakt zu Hrn Rose gehabt?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, gibt es einen konkreten Fortschritt in der Planung?
- d) Sind die Gespräche mit der Kindergartenleitung sowie der Kirchengemeinde bzgl. einer eigenen Konzeption bzw. Umsetzung in eigener Trägerschaft fortgeführt worden?
- e) Wenn nein, warum nicht?
- f) Wenn ja, in welcher Form - was wurde getan?
- g) Gibt es schon eine präferierte Fläche?
- h) Wenn ja, welche wäre das?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- a) Nein.
- b) Es besteht zurzeit kein Gesprächsbedarf.
- c) Ja.
- d) Ja, mit den gemeindlichen Kita-Leitungen.
- e) Entfällt.
- f) Entwicklung einer Konzeption für eine eigenständige Realisierung, organisatorisch angehängt an eine der gemeindeeigenen Kitas.
- g) Nein.
- h) Entfällt.

Tagesordnungspunkt 12.6**Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Sachstand der Belegung von Dachflächen gemeindlicher Gebäude mit Photovoltaikmodulen**

„In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022 wurde durch den Bürgermeister, auf Grundlage eines Antrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 18. Juli 2020, eine Bearbeitung des Themas - max. Belegung der Dachflächen gemeindeeigener Gebäude mit PV - durch die Verwaltung, bekannt gegeben.

Wir fragen:

- Wie weit ist der Bearbeitungsstand?
- Wann ist mit einem Bearbeitungsstand zu rechnen, auf dessen Grundlage in eine Diskussion in den Gremien eingestiegen werden kann?“

Bürgermeister Thomas Petrich:

- Es wurde noch nicht begonnen.
- Das kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Tagesordnungspunkt 13**Unterrichtungen**

Der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen Andreas Uloth berichtet über folgende Angelegenheit:

- Antrag der Bürgerliste Edermünde
bzgl. Überprüfung der Parkmöglichkeiten im Bereich des Auewegs

Andreas Uloth teilt mit, dass der Antrag der Bürgerliste Edermünde in der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Umweltfragen am 16.11.2022 vom Antragsteller zurückgezogen wurde., da er nicht weiter bearbeitet werden kann.

Bürgermeister Thomas Petrich informiert über nachfolgende Angelegenheiten:

- Antrag der FWG-Fraktion aus der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.09.2022
(TOP 13) bzgl. eines Unfallschwerpunktes an der Kreuzung Neue Straße/L3316 und L3221

Nach Aufforderung der Gemeinde, den Unfallschwerpunkt zu entschärfen, hat HessenMobil mit Mail vom 08.11.2022 mitgeteilt, dass die Zuständigkeit bei der Verkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises, welche auch die Unfallkommission im Schwalm-Eder-Kreis leitet, gesehen wird. Sie fordert daher die Gemeinde auf, sich an die Straßenverkehrsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu wenden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Örtlichkeit in der nächsten Verkehrsschau gemeinsam mit Verkehrsbehörde, Polizei und Hessen Mobil beurteilt wird und zusätzlich eine Unfallauswertung der Polizei hinzugezogen wird.

- Beitritt zur KEAM Kommunale Energie aus der Mitte GmbH

Der Beitritt zur KEAM ist vollzogen und die weit überwiegende Zahl der Energieabnahmestellen der Gemeinde werden zum 01.01.2023 auf die KEAM umgestellt. In der anstehenden Gesellschafterversammlung am 23.11.2022 werden die Tarife für das Jahr 2023 bekannt gegeben.

- Unterbringung geflüchteter Menschen

Mit Schreiben vom 25.10.2022 fordert der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises die Gemeinde auf, kurzfristig Kapazitäten für die Unterbringung von geflüchteten Menschen zu schaffen. Die Gemeinde Edermünde liegt ausweislich des Schreibens und bezogen auf die Einwohnerzahl um 53 Personen unter dem Durchschnitt auf Landkreisebene. Zusammen mit der Kreisverwaltung werden Möglichkeiten geprüft, um der Aufforderung möglichst schnell nachzukommen. Die Prüfung verdichtet sich aktuell auf das DGH Grifte, welches nach dem Umzug des Kindergartens ab ca. März 2023 an den Landkreis vermietet werden könnte.

Edermünde, 23.11.2022

gez. Armin Wicke
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Harald Blum
Schriftführer

Waldgenossenschaft Besse

Bevollmächtigung

des Waldvorstandes der Waldgenossenschaft Besse zum Abschluss eines Nutzungsvertrages für den Betrieb von Windkraftanlagen und zur Belastung des Grundbesitzes mit Dienstbarkeiten aller Art, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Betrieb und der Nutzung der Windkraftanlagen stehen.

Ich/Wir, der/die Unterzeichnende/n, bin/sind zu einem Bruchteil Eigentümer des der Waldgenossenschaft von Besse gehörenden Grundbesitzes, eingetragen im Grundbuch von Besse Blatt 2620. Die Waldgenossenschaft Besse hat in der Generalversammlung vom 16.03.2012 beschlossen, die dort eingetragenen Grundstücke zur Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen zu nutzen.

Ich/Wir erteile/n hiermit dem jeweiligen Vorstand der Waldgenossenschaft Besse Vollmacht, entsprechende Verträge mit einer Betreibergesellschaft abzuschließen und mich in allen gesetzlich zulässigen Fällen beim Vollzug dieser Verträge zu vertreten.

Insbesondere umfasst die Vollmacht die Berechtigung

- a) mich/uns als Miteigentümer gegenüber Behörden einschließlich der Steuerbehörden und Gerichten bei Durchführung und Vollzug der oben genannten Verträge zu vertreten,
- b) in meinem/unserem Namen Änderungen, Ergänzungen zu den Verträgen oder neue, modifizierte Verträge mit einer Betreibergesellschaft zu vereinbaren,
- c) in meinen/unserem Namen Dienstbarkeiten aller Art zur Sicherung der Nutzungsrechte sowohl zu Gunsten der Betreibergesellschaft als auch zu Gunsten der finanzierenden Banken sowie Vormerkungen zur Sicherung dieser Rechte an den Grundstücken, eingetragen im Grundbuch von Besse, Blatt 2620, zu bewilligen, in diesem Zusammenhang Rangerklärungen abzugeben und die Eintragung im Grundbuch zu beantragen.

Der Waldvorstand soll insbesondere von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit sein.

Edermünde, den

Unterschrift, beglaubigt

Waldgenossenschaft Besse

Anlage 1

Das in 2012 begonnene Projekt zur Windkraft in unserem Waldgebiet sowie die damals gefassten Beschlüsse zur Errichtung von Windkraftanlagen sind nach wie vor verbindlich.

Aus den bekannten Gründen wurde das Vorhaben zunächst nicht weiter verfolgt, aber immer noch als eine Option gesehen.

Mit Änderung des Artenschutzabkommens sowie den neuen politischen Rahmenbedingungen für Windkraftanlagen haben mittlerweile mehrere ernsthaft interessierte Projektentwickler mit uns Kontakt aufgenommen, um in dem Vorranggebiet HR 01 Windkraftanlagen zu errichten (zu HR 01 gehören der obere Teil unserer Langenberge in der Gemarkung Gudensberg, der Gemarkung Besse und ein kleiner Zipfel der Gemarkung Großenritte).

Angesichts der einstimmigen Willenserklärungen aller Wald- Miteigentümer in 2012 will der Vorstand Gespräche führen und in Zusammenarbeit mit den Waldinteressenten Gudensberg und einem spezialisierten Beratungsbüro unverbindliche Angebote einholen.

Wichtige Aspekte unsererseits stellen bei den positiv verlaufenden Vorgesprächen u.a. die Reputation der Projektierer, deren Strategien zur Stromvermarktung sowie die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung an diesem Projekt dar.

Ohne die Zustimmung aller Wald-Miteigentümer wird kein Projektierer Windkraftanlagen errichten, denn der entscheidende Knackpunkt bei der Realisierung stellt unsere Gesellschaftsstruktur dar. Um als Bruchteilsgemeinschaft verbindliche Rechtssicherheit zu erlangen, benötigen wir für ein neues Projekt wieder das Einverständnis eines jeden einzelnen Mitgliedes zur Bevollmächtigung des Vorstandes, um z.B. Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen. Die in 2012 erteilten Vollmachten sind ungültig, da sie einseitig für die Gemeinde Edermünde ausgestellt waren und damit keine Gültigkeit für neue Projektentwickler besitzen. Den neuen, vom Grundbuchamt anerkannten Text, finden Sie in Anhang 2.

Ihre Unterschrift muss wieder notariell / beglaubigt werden. Die Ihnen dabei entstehenden Kosten werden von der Waldgenossenschaft übernommen. Die Besucher der Generalversammlung am 02.09.2022 können ihre Unterschrift direkt bei der Versammlung leisten und beglaubigen lassen.

Hinweis: Hierzu bitte Personalausweis bereithalten.

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) i. V. m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Gemeindevertretung Gemeinde Edermünde in der Sitzung am für die Friedhöfe der Gemeinde Edermünde folgende

ERSTE ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG DER GEMEINDE EDERMÜNDE

beschlossen:

Artikel I

IV. Grabstätten

§ 15 – Nutzungsrechte an Grabstätten

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche.

C. Urnengrabstätten

§ 28 – Feld für anonyme Urnenbestattungen

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Das Grabfeld wird eine Einzelgrabstätte (Maße 0,70 m x 0,70 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird

Satz 3 wird gestrichen.

§ 32 – Baumgrabstätten

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) In einer Baumgrabstätte kann max. 1 Urne beigesetzt werden. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.

Artikel II - Inkrafttreten

(1) Die Erste Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edermünde tritt am Tage der Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in der Bürgerzeitung „Chattengau-Kurier“ gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Edermünde in Kraft.

(2) Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Edermünde, den _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

- Petrich -
Bürgermeister



Verhandelt

zu _____ am _____

vor mir, dem unterzeichnenden Notar

_____ mit dem Amtssitz in _____
im Bezirk des Oberlandesgerichts _____

erschien/en heute:

1. Herr Dr. Gerald Kunzelmann, geboren am 04.09.1965 geschäftsansässig Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer, für die **Hessische Landgesellschaft mbH**, Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung, Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel eingetragen beim Amtsgericht Kassel unter HRB 2632

- nachstehend „**HLG**“ genannt -

2. Herr Bürgermeister Thomas Petrich, geboren am _____ sowie Herr / Frau _____, geb. am _____, beide dienstansässig Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen handelnd für den **Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde**, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde-Holzhausen

- nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt -

Der/Die Erschienenene zu 1. ist _____ Staatsangehörige/r. Er/Sie wies sich aus durch seinen/ihren deutschen Personalausweis mit der Nr. _____ ausgestellt durch die Stadt/Gemeinde _____ am _____.

Der/Die Erschienenene zu 2. ist _____ Staatsangehörige/r. Er/Sie wies sich aus durch seinen/ihren deutschen Personalausweis mit der Nr. _____ ausgestellt durch die Stadt/Gemeinde _____ am _____.

Die Erschienenen sind mit der Fertigung von Kopien ihrer Ausweise einverstanden.

Vertretungsbescheinigung/Vollmacht

Der Notar belehrte die Erschienenen vor Eintritt in die Beurkundung über den Inhalt der gesetzlichen Mitwirkungsverbote gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG. Er stellte anschließend die Frage nach der Vorbefassung im Sinne dieser Bestimmung. Sie wurde von allen Erschienenen verneint.

Gemäß § 18 des Hessischen Datenschutzgesetzes unterrichtete der Notar die Beteiligten darüber, dass ihre Namen und Anschriften sowie persönliche Daten gespeichert sind. Rechtsgrundlage sind die §§ 7 und 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes. Die Erschienenen baten, die vorstehenden Daten zunächst nicht zu löschen, sondern erst nach Abschluss der Angelegenheit auf ihren Wunsch.

Die Erschienenen baten um die Beurkundung der folgenden

Projektrahmenvereinbarung zur Bodenbevorratung

Präambel:

Der Auftraggeber beabsichtigt die HLG zu gegebener Zeit mit der gezielten Bodenbevorratung zu beauftragen, um seine Bauleitplanung und andere flächenbeanspruchende, kommunale Vorhaben zeitnah zu verwirklichen.

Der dafür notwendige Grunderwerb soll entweder durch weitere notarielle Kaufverträge (freihändiger Ankauf) oder im Rahmen amtlicher / gesetzlicher Verfahren (z. B. Baulandumlegungsverfahren) erfolgen.

Diese Projektrahmenvereinbarung begründet keinen Auftragsanspruch der HLG und regelt lediglich die Grundzüge der zukünftigen Zusammenarbeit.

Die Vertragsparteien erklären übereinstimmend, dass ihnen der Inhalt der Richtlinie zur Förderung der Bodenbevorratung für öffentliche, agrarstrukturelle und ökologische Zwecke in Hessen vom 07.10.2020 des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW), veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/2020, bekannt ist. Die Vertragsparteien verzichten übereinstimmend auf eine Beifügung der vorbezeichneten Richtlinie zu dieser Urkunde.

Nach Ziff. 6.2 der vorgenannten Richtlinien bedarf der Bodenbevorratungsvertrag (Rahmenvereinbarung und Projektvereinbarung einschließlich Ergänzungen) der notariellen Beurkundung. Der zugrunde liegende verbindliche Mustervertrag wurde durch das HMWEVW genehmigt

Zur Erfüllung dieses Formerfordernisses baten die Erschienenen um Beurkundung der nachfolgenden Erklärungen.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

- (1) Die HLG wird für den Auftraggeber im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Flächenankäufe nach Maßgabe der §§ 2 und 3 dieser Projektrahmenvereinbarung durchführen. Dadurch soll erreicht werden, dass Flächen zeitgerecht und zu tragbaren Preisen bereitstehen.
- (2) Die Flächenankäufe sollen der städtebaulichen Entwicklung des Auftraggebers, insbesondere durch Festsetzung von Baugebieten (§ 1 Abs. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung), dienen.

Ebenso kann die HLG mit dem Ankauf von Flächen, die der Unterstützung der Projekte dienen, z. B. für Tauschzwecke, für die Kompensation des Eingriffs oder für infrastrukturelle Zwecke beauftragt werden.

§ 2

Projekte

(1) Der Auftraggeber legt im Einvernehmen mit der HLG Projektgebiete im Sinne des § 1 fest, in denen die HLG Flächenankäufe durchführen soll. Dabei sind Landes- und Regionalplanung zu beachten.

(2) Auftraggeber und HLG legen einvernehmlich die für das jeweilige Projektgebiet anzuhaltenden Kaufpreise fest. Die HLG führt in den festgelegten Gebieten Flächenankäufe nur dann durch, wenn die anzuhaltenden Kaufpreise gegenüber den Verkäufern durchzusetzen sind.

(3) Zwischen Auftraggeber und HLG wird eine Gebiets- und Kaufpreisfestlegung

- nachstehend „**Projektvereinbarung**“ genannt –

abgeschlossen. Die Projektvereinbarung enthält die Regelungen gemäß Abs. 1 und 2 und bedarf zur Bildung eines einheitlichen Rechtsgeschäftes mit dem vorliegenden Vertrag ebenfalls der notariellen Beurkundung. Bei späteren Kaufpreisänderungen/-erhöhungen oder beim Ankauf zusätzlicher Flächen in einem zusammenhängenden Gebiet ist eine Ergänzung zur Projektvereinbarung zu fertigen, die ebenfalls der notariellen Beurkundung bedarf.

§ 3

Ministerielle Genehmigung

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die HLG Flächenankäufe nur dann durchführen darf, wenn hierzu die Genehmigung des zuständigen Ministeriums (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, HMWEVW) zur Projektvereinbarung vorliegt und der HLG wirtschaftlich vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 4

Verzicht auf gesetzliches Vorkaufsrecht

Der Auftraggeber wird, soweit ihm bei dem Kauf von Flächen gem. § 2 Abs. 1 durch die HLG nach dem Baugesetzbuch ein Vorkaufsrecht zusteht, dem amtierenden Notar spätestens binnen 2 Wochen nach der Mitteilung des Kaufvertrages Verzichtserklärungen übersenden.

§ 5

Informationspflicht

Die HLG unterrichtet den Auftraggeber laufend über den Stand der Ankaufsverhandlungen und der Flächenankäufe. Sie übersendet dem Auftraggeber jährlich eine Flächenübersicht und auf Anforderung jederzeit.

§ 6

Verwertung von Flächen

- (1) Die HLG wird die im Rahmen der jeweiligen Projektvereinbarung erworbenen Flächen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber verwerten.
- (2) Die HLG hat dem Auftraggeber eine Mindestverkaufspreiskalkulation vorzulegen, mit deren Hilfe der Verkaufspreis gemeinsam festzulegen ist. Der Mindestverkaufspreis ist – zur Vermeidung von Fehlbeträgen – neu zu ermitteln, wenn zwischenzeitlich unvermeidbare zusätzliche Kostenerhöhungen oder –minderungen eingetreten sind. Sofern ein kostendeckender Verkaufspreis aus übergeordneten Gründen nicht erreicht werden kann, ist eine verbindliche Erklärung des Auftraggebers notwendig, einen daraus entstehenden Verlust zu tragen. Die HLG hat die vorbezeichnete Erklärung dem HMWEVW zur Kenntnis vorzulegen.
- (3) Dem Auftraggeber steht bei der Verwertung der Flächen im Sinne des Abs. 1 ein besonderes Ankaufsrecht zu. Dieses beinhaltet, dass der Auftraggeber Flächen, die öffentlichen Zwecken des Auftraggebers dienen sollen, zum Mindestverkaufspreis (§ 7 Abs. 3) von der HLG erwerben kann.

§ 7

Vermarktung, Kosten und Gebühren

- (1) Die HLG bemüht sich, die angekauften Flächen zu verpachten und (vermietbare) Gebäude zu vermieten (Zwischenbewirtschaftung). Die erwirtschafteten Pacht- und Mietzinsen sind in die Bodenbevorratungsmaßnahme einzubringen. Die HLG erhält für diese Tätigkeit eine Einzugsgebühr von 10 % der erzielten Einnahmen.
- (2) Die HLG wird in enger Kooperation mit dem Auftraggeber bestrebt sein, die im Rahmen der Projektvereinbarung erworbenen Flächen schnellstmöglich innerhalb einer Frist von zehn Jahren, beginnend mit dem Jahr des ersten Ankaufs in einem Projektgebiet, zu vermarkten.

Bei bebaubaren Flächen beginnt die 10-jährige Vermarktungsfrist mit dem Jahr der Baureife gem. § 33 BauGB. Dabei können kommunale Vergabekriterien bei der Vermarktung berücksichtigt werden.

Der Auftraggeber kann die HLG mit der überregionalen Vermarktung, primär durch den Einsatz digitaler Medien beauftragen. Vermarktungskosten gehen zu Lasten des Projekts; § 6 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

- (3) Als Mindestverkaufspreis ist ein Wert in Höhe der entstandenen Kosten (Kaufpreis, Notariatsgebühren, Gerichtskosten, Steuern, Zinsen, Kapitalbeschaffungskosten, Maklergebühren, Vermessungskosten, Erschließungskosten und sonstige Nebenkosten sowie die der HLG nach Abs. 5 zustehende Gebühr) anzuhalten.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass alle diejenigen Aufwendungen, die die HLG in Abstimmung mit dem Auftraggeber beauftragt und vorfinanziert, unter Einschluss der hierfür entstehenden Zinsen, der Gebührenregelung aus der Vereinbarung zur BBV unterliegen. Alle Aufwendungen werden nach sachlicher und rechnerischer Prüfung zur Zahlung fällig, von der HLG bezahlt und insofern sofort zinswirksam.

Die Aufwendungen der HLG, die nicht durch Vermarktung, Ablösevertrag oder Erstattungszahlungen aus Beitragsbescheiden durch Dritteigentümer gedeckt

werden können, werden längstens bis zur Schlussabrechnung der o.g. Anlagen von der HLG vorfinanziert und danach von dem Auftraggeber ausgeglichen.

- (5) Die Kosten der erworbenen Flächen werden mit Besitzübergang dem Mischzinssatz der HLG unterworfen. Auch alle weiteren Aufwendungen (einschl. Zinsen, sofern keine Erstattung durch den Auftraggeber erfolgt) unterliegen dem Mischzinssatz. Der Mischzinssatz errechnet sich aus den von der HLG aufgewendeten Zinsen für das eingesetzte Fremdkapital, den Zinsen für das Eigenkapital und etwaiger Bürgschafts- oder Kapitalbeschaffungskosten. Die HLG ermittelt den Mischzinssatz jährlich und legt diesen dem zuständigen Ministerium (HMWEVW) zur Prüfung und Genehmigung vor. Für Guthaben findet ein marktüblicher Zinssatz Anwendung.
- (6) Der HLG steht für ihre Tätigkeit gegen den Auftraggeber ein Anspruch auf eine einmalige Gebühr von 5 % des Verkaufspreises (abzüglich der Gebühr selbst) sowie auf eine Verwaltungsgebühr pro angefangenen Kalenderjahr der Bevorratung von 0,25 % des Verkaufspreises (abzüglich der einmaligen Gebühr und dieser Gebühr) zu. Die Gesamtgebühr beträgt maximal 7,5 %, beispielsweise bei einer Vorhaltdauer von zehn Jahren.

§ 8

Mehrerlös und Fehlbetrag

- (1) Dem Auftraggeber steht der nach § 10 Abs. 1 und 2 festgestellte Mehrerlös, der den Mindestverkaufspreis gemäß § 7 Abs. 3 übersteigt nach vollständiger Verwertung und Anerkennung der Schlussabrechnung vollumfänglich zu. Die Überführung von Restgrundstücken zum jeweiligen Buchwert in eine andere Projektvereinbarung ist möglich.
- (2) Ist eine Verwertung zum Mindestverkaufspreis nicht möglich oder aus übergeordneten Gründen nicht beabsichtigt, hat der Auftraggeber den sich bei der Abrechnung (§ 10) ergebenden Fehlbetrag, vollumfänglich zu übernehmen. Der HLG stehen auch in diesem Fall die Gebühren nach § 7 Abs. 6 aus dem Differenzbetrag zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem erzielten Kaufpreis zu (Fehlbetragsgebühr). Der Auftraggeber ist berechtigt, auf einen zu erwartenden Fehlbetrag jederzeit gebührenwirksame Abschlagszahlungen zu leisten.

§ 9

Erwerbspflicht des Auftraggebers

- (1) Sofern frühestens nach Ablauf der Fristen nach § 7 Abs. 2 die von der HLG im Rahmen dieser Projektrahmenvereinbarung erworbenen Flächen noch nicht verwertet sind, kann die HLG dies dem Auftraggeber durch eingeschriebenen Brief anzeigen
- (2) Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Anzeige die Flächen gegen Zahlung des Mindestverkaufspreises (§ 7 Abs. 3) zu erwerben
- (3) Kommt ein notarieller Vertrag nach Abs. 2 aus Gründen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die HLG verlangen, dass der Auftraggeber die Differenz zwischen dem Verkehrswert gemäß § 194 BauGB der Flächen und dem Mindestverkaufspreis nach § 7 Abs. 3 an die HLG zahlt. Die Aufforderung zur Zahlung des Differenzbetrages hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (4) Wird über den Verkehrswert der Flächen keine Einigung erzielt, so wird dieser durch die zuständige Fachbehörde gemäß § 192 BauGB (Gutachterausschuss) oder das HMWEVW festgesetzt. Der Differenzbetrag ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung und Schlussabrechnung vom Auftraggeber zu zahlen.

§ 10

Abrechnung

- (1) Die Abrechnung der sich aus dieser Projektrahmenvereinbarung ergebenden Ansprüche erfolgt nach Verwertung der Flächen, jedoch spätestens mit Ablauf einer Frist nach § 7 Abs. 2.
- (2) Soweit sich ein Mehrerlös aus dieser Projektrahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 1 ergibt, ist dieser – soweit nichts anderes vereinbart wird – bis spätestens drei Monate nach Vorlage der vom Auftraggeber anerkannten Schlussabrechnung auszugleichen. Diese Modalitäten gelten auch für die Zahlung des Mindestverkaufspreises nach § 9 Abs. 2 durch den Auftraggeber.

- (3) Die HLG hat für jede Projektvereinbarung jährlich eine Zwischenabrechnung zu erstellen, die den Mindestverkaufspreis der Restflächen sowie eventuelle Drohverluste ausweisen muss (§ 7 Abs. 3).

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Projektrahmenvereinbarung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (2) Auftraggeber und HLG verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen. Sollten bei Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, so verpflichten sich Auftraggeber und HLG, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie andere Festlegungen, die den Inhalt dieser Projektrahmenvereinbarung berühren, bedürfen der notariellen Beurkundung.

§ 12

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Projektrahmenvereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Projektrahmenvereinbarung kann vom Auftraggeber und der HLG nach einjähriger Laufzeit mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils zum Ablauf eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. In diesem Fall gelten für die Verwertung der nach dieser Projektrahmenvereinbarung erworbenen Flächen die §§ 6 bis 10 sinngemäß fort.

§ 13

Schiedsklausel

Zur Entscheidung in allen zivilrechtlichen Streitfragen, die sich aus der vorliegenden Projektrahmenvereinbarung und den auf dieser Grundlage durchgeführten Projekten ergeben, wird ein Schiedsgericht gebildet.

Durch die Einrichtung des Schiedsgerichtes soll die ordentliche Gerichtsbarkeit ausgeschlossen sein.

Die Bildung des Schiedsgerichtes erfolgt auf Verlangen einer Vertragspartei dadurch, dass jede Vertragspartei einen Schiedsrichter benennt. Die beiden auf diese Weise ernannten Schiedsrichter sollen sich auf einen dritten Schiedsrichter als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einigen. Der vorsitzende Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt gem. § 5 Deutsches Richtergesetz haben. Kommt eine Einigung nicht zustande, so soll der für die Kommune zuständige Landrat den Vorsitzenden ernennen.

Jeder der Vertragsparteien kann das Zusammentreten des Schiedsgerichts verlangen. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen in §§ 1042 ff. der Zivilprozessordnung.

§ 14

Kosten der Beurkundung

Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages trägt die HLG. Der Geschäftswert dieser Vereinbarung beträgt 50.000,00 EURO.

§ 15

Ausfertigungen, Fotokopien

Folgende Fotokopien und Ausfertigungen sollen erteilt werden:

Die **HLG** erhält

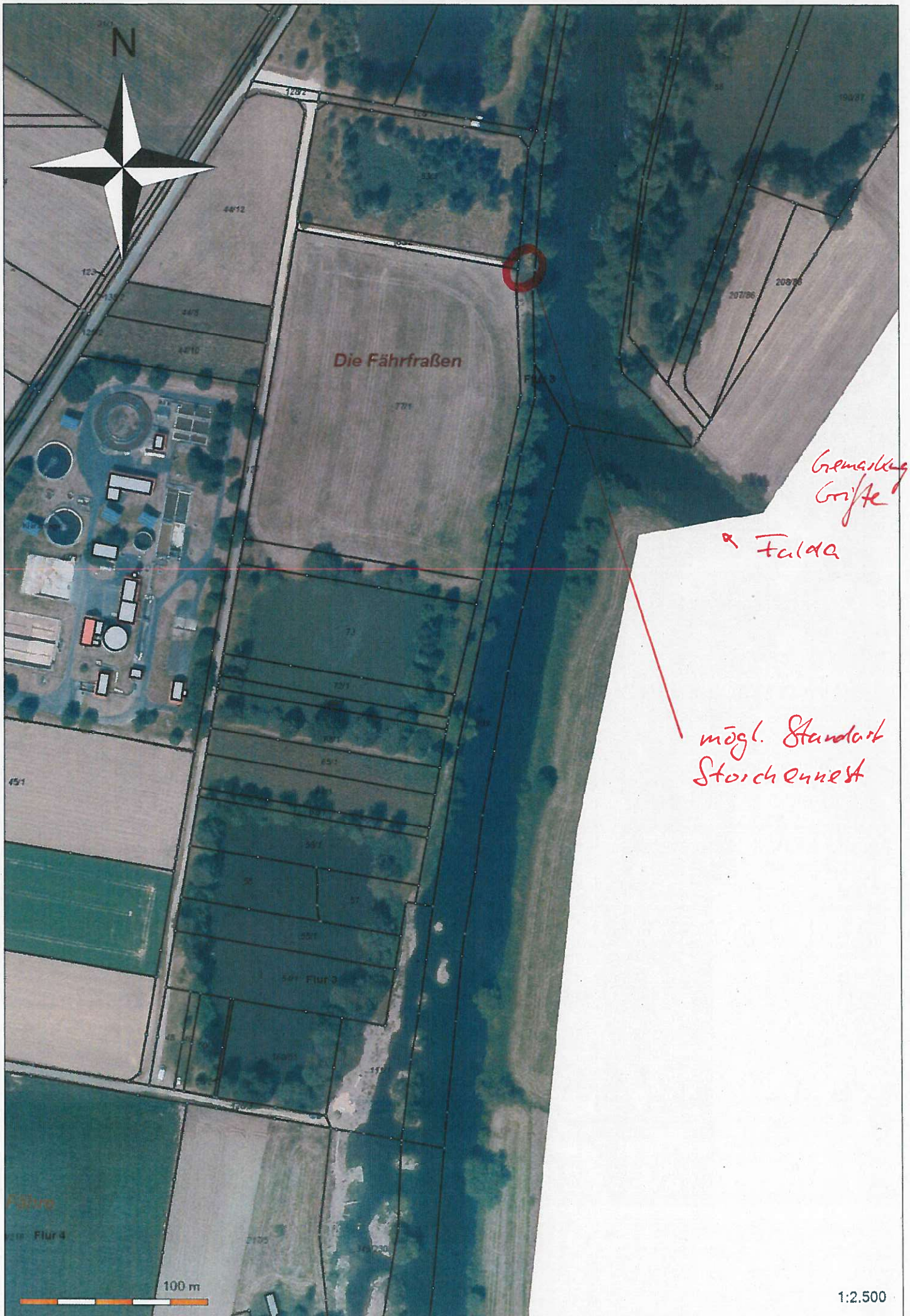
- eine Ausfertigung
- zwei beglaubigte Fotokopien
- und eine einfache, ungeöste Fotokopie

der heutigen Verhandlung, die an folgende Adresse (zuständige Geschäftsstelle) übersandt wird:

Hessische Landgesellschaft mbH, Wilhelmshöher Allee 157-159, 34121 Kassel

Der **Auftraggeber** erhält **zwei beglaubigte Fotokopien** der heutigen Verhandlung, die an die im Rubrum genannte Adresse versandt werden.

Die vorstehende Niederschrift wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt unterschrieben:



N

Die Fährfraßen

Flur 3

Grenzkling
Gräfte

Falda

mögl. Standort
Storchennest

100 m

1:2.500



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

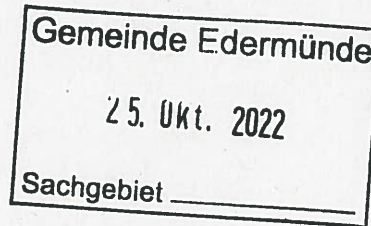
An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de



Montag, 24. Oktober 2022

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Hr. Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Antrag

Die Gemeindevertretung beschließt im Wege einer Resolution die Firma Plukon aufzufordern, in ihrer Kläranlage zusätzliche Reinigungsstufen mit Ozon und UV-Bestrahlung einzurichten und damit das zurzeit in den Goldbach in Gudensberg abgeleitete Wasser zu behandeln. Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, ein entsprechendes Schreiben zu erstellen und umgehend der Firma Plukon zuzuleiten.

Begründung: Nach allen vorliegenden Informationen dürfte das Abwasser der Firma Plukon mit multiresistenten Keimen belastet sein. Da es zurzeit keinen verbindlichen Grenzwert für die Keimbelastung gibt, ist nicht damit zu rechnen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante Druckwasserleitung in die Eder eine entsprechende Auflage erteilt wird.

Begründung:

Erfolg in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 07. November 2022

Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand den Edermünder Notfallplan (Strom, Wasser, Wärme, Kommunikation, Mobilität) im Fachausschuss vorzustellen.

Begründung:

Wer muss die Bürger schützen?

Zuständig für den Katastrophenschutz in Deutschland sind in Friedenszeiten die Bundesländer. Sie haben die Verantwortung für den Schutz der Bürger vor Ort an die Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

<https://www.tagesschau.de/inland/kommunen-notfallplaene-101.html>

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
E-Mail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 07. November 2022

Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand für die Mitglieder eines Organes der Gemeinde Edermünde konkrete entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder einem Verbandes der Öffentlichkeit offen zu legen.

▪ Anzeigepflicht nach § 26 a HGO

Nach der o. g. Bestimmung sind die Mitglieder eines Organes der Gemeinde bzw. Stadt verpflichtet, die Mitgliedschaft, eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft oder einem Verband einmal jährlich dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen, dem sie angehören.

Die Zusammenstellung dieser Anzeige ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung vorzulegen.

Als Termin für die Anzeige wurde der 20.10.2021 festgesetzt.

Nachfolgend die Zusammenstellung der eingegangenen Erklärungen im Jahr 2021:

Gremium	Anzahl Mitglieder	eingegangene Erklärungen	davon mit Angabe über ehrenamtliche Tätigkeit
Gemeindevertretung	31	18	14
Gemeindevorstand	11	10	9

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



**Bürgerliste
Edermünde**

Begründung:

Der Souveräne hat ein Recht zu erfahren welche Interessen die gewählten Mitglieder eines Organes vertreten.

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Mark Valentin

Mark Valentin

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



**Bürgerliste
Edermünde**

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 07. November 2022

Betrifft: Antrag der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

Antrag:

"Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Erstellung eines Frauenbüros für die Gemeinde Edermünde und der Kommunikation dieser Anlaufstelle für die Öffentlichkeit.

Begründung:

§ 4b HGO – (Gleichberechtigung von Frau und Mann) sagt aus das:

1Die Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann ist auch eine Aufgabe der Gemeinden.

2Durch die Einrichtung von Frauenbüros oder vergleichbare Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Verwirklichung dieses Auftrages auf der Gemeindeebene erfolgt.

3Dieser Aufgabenbereich ist von einer Frau wahrzunehmen und in der Regel einem hauptamtlichen Wahlbeamten zuzuordnen.

Die Rolle könnte auch zusammen mit z.B. Gudensberg und Niedenstein betrieben werden.

Mit freundlichem Gruß



Mark Valentin



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Mittwoch, 09. November 2022

Betreff: Antrag

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgenden Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Antrag

Die Gemeindevertretung beschließt im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 für den Natur- und Klimaschutz 100.000,00 € einzustellen.

Begründung:

Erfolgt in der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

Bürgerliste Edermünde

Mark Valentin, Kammerbergweg 27 (Zur Erholung), 34295 Edermünde, Tel.: 0171 / 8037575,
EMail: Mark.Valentin@Buergerliste-Edermuende.de
Internet: www.Buergerliste-Edermuende.de



**Bürgerliste
Edermünde**

An den Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Edermünde

Edermünde, 07. November 2022

Betrifft: Anfrage der Bürgerliste Edermünde

Sehr geehrter Herr Vorsitzender der Gemeindevertretung,
sehr geehrte Damen und Herren,

1) Die Bürgerliste Edermünde fragt den Sachstand an zum Top 25 vom 06.09.2021
(Anlegung von Wildblumenwiesen auf gemeindeeigenen Flächen)

Der Antrag:

„Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit der Prüfung und Freigabe
von gemeindeeigenen, ungenutzten Flächen zur Erstellung und Erhaltung von
Wildblumenwiesen.“

welcher vor über einem Jahr in den Klimarat verwiesen wurde.

2) Wann wird der Klimarat das erste mal tagen und welche Ergebnisse wurden aus der
letzten Legislaturperiode in der Naturschutz AG konkret erzielt?

Begründung:

Der Verwaltungschef legt Wert darauf das der Edermünder Klimarat kein Parkplatz für
Anträge ist. Wir wollen daher gemeinsam den aktuellen Stand spiegeln.

Für Fragen stehe ich gerne zu Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

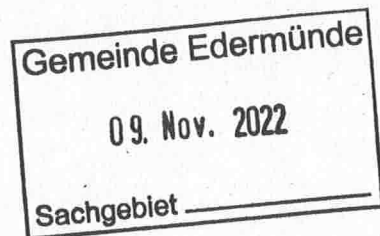


Mark Valentin



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde



Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Dienstag, 08. November 2022

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Anfrage

Auf der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 22.09.2022 wurde unter Punkt 1, durch Vertreter des NVV, eine Aussicht in die Entwicklung des NVV gegeben. Ferner erfolgte ein Bericht über die Linie 56. Herr Lometsch vom NVV sagte zu, der Verwaltung die erfassten Werte der Ein- und Aussteiger pro Monat des letzten Jahres bei der Linie 56 zur Verfügung zu stellen.

Wir fragen:

- a) Sind der Verwaltung diese Daten übermittelt worden?
- b) Wenn nein, hat die Verwaltung nachgehakt?
- c) Warum wurde nicht nachgehakt?
- d) Ist die Verwaltung gewillt dies in absehbarer Zeit zu tun?
- e) Wenn ja zu a, warum sind diese Daten nicht an die Ausschussmitglieder weitergeleitet worden?

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden
der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Gemeinde Edermünde

09. Nov. 2022

Sachgebiet _____

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Diensatg, 08. November 2022

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Anfrage

Auf der Ausschusssitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.09.2022 hat der Bürgermeister unter dem Punkt Unterrichtungen u. a. über eine e-mail der EAM-Netz berichtet, mit der eine Zusammenstellung der aktuellen Einspeise- und Absatzstatistik der leitungsgebundenen Energieträger für die Gemeinde Edermünde übersandt wurde.

Diese Bilanz sollte dem Protokoll beigefügt werden.

Leider ist dies nicht erfolgt.

Wir fragen:

- a) Wir den Gemeindevertreterinnen und -vertretern die Bilanz noch zu Verfügung gestellt?
- b) Wann können wir damit rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Armin Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Mittwoch, 09.11.2022

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Anfrage:

In der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022 wurden durch die Gemeindevertretung 35.000,00 Eur im Rahmen des Nachtragshaushaltes zur Verfügung gestellt zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für eine schaltbare Straßenbeleuchtung. Beschlossen wurde die möglichst schnelle Umsetzung.

Wir fragen:

1. Liegen dem Gemeindevorstand konkrete Angebote zur technischen Umsetzung vor?
 - a. Wenn ja, erfolgte bereits eine Beauftragung?
 - b. Wenn nein, wurden diese bereits angefragt und wann ist mit der Vorlage entsprechender Kostangebote zu rechnen?

2. Welche technischen Anpassungen müssen konkret erfolgen? Wir bitten um eine detaillierte Darstellung der notwendigen Anpassungen, getrennt nach Wohngebieten / Netzabschnitten.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Steyer
(Fraktionsvorsitzender)





BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Mittwoch, 09. November 2022

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Herr Wicke,

ich bitte Sie folgende Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertretersitzung zu setzen.

Anfrage

Wir fragen:

- a) Haben Sie, Hr. Bürgermeister, seit der letzten Sitzung der Gemeindevertretung Kontakt zu Hrn Rose gehabt?
- b) Wenn nein, warum nicht?
- c) Wenn ja, gibt es einen konkreten Fortschritt in der Planung?
- d) Sind die Gespräche mit der Kindergartenleitung sowie der Kirchengemeinde bzgl. einer eigenen Konzeption bzw. Umsetzung in eigener Trägerschaft fortgeführt worden?
- e) Wenn nein, warum nicht?
- f) Wenn ja, in welcher Form - was wurde getan?
- g) Gibt es schon eine präferierte Fläche?
- h) Wenn ja, welche wäre das?

Mit freundlichen Grüßen
Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Edermünde

An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn A. Wicke
Brückenhofstraße 4
34295 Edermünde

Ortsverband Edermünde
Heiligenbergweg 4
34295 Edermünde

Fraktionsvorsitzender
Oliver Steyer

Stellvertretende Fraktionsvorsitzende
Stefanie Pies

Kontakt
info@gruene-edermuende.de
www.grüne-edermünde.de

Mittwoch, 09. November 2022

Betreff: Anfrage

Sehr geehrter Hr. Wicke,

ich bitte Sie folgenden Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Edermünde auf die Tagesordnung der nächsten regulären Gemeindevertreterversammlung zu setzen.

Anfrage

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung am 26. September 2022 wurde durch den Bürgermeister, auf Grundlage eines Antrages der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 18. Juli 2020, eine Bearbeitung des Themas - max. Belegung der Dachflächen gemeindeeigener Gebäude mit PV - durch die Verwaltung, bekannt gegeben.

Wir fragen:

- Wie weit ist der Bearbeitungsstand?
- Wann ist mit einem Bearbeitungsstand zu rechnen, auf dessen Grundlage in eine Diskussion in den Gremien eingestiegen werden kann?

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Steyer, (Fraktionsvorsitzender)

